

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 5

Artikel: Neue SKöF-Richtsätze in der Vernehmlassung

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue SKöF-Richtsätze in der Vernehmlassung

von Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, Bern

In der September-Nummer 1990 der ZöF wurde über Zielrichtung und Grundfragen bei der Totalrevision der neuen «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» berichtet (ZöF Nr. 9/1990, 130–133). Mittlerweile sind die Revisionsarbeiten weit gediehen:

- Die «Kommission Richtsätze» hat einen Entwurf neuer Richtsätze samt separatem Kommentar verabschiedet. Dem Entwurf wurde anschliessend von der Geschäftsleitung der SKöF zuhanden einer repräsentativen Vernehmlassung einhellig zugestimmt.
- Im März ist ein Konsultationsverfahren bei 60 Fürsorgeorganen und -einrichtungen der deutschen, welschen und italienischen Schweiz eröffnet worden. Die Ergebnisse werden im Mai dieses Jahres ausgewertet.
- Im Juni soll der SKöF-Vorstand, vorbehaltlich teuerungsbedingter Änderungen, die neuen Richtsätze beraten und genehmigen.
- Am 14. November (zusätzlich allenfalls am 5. Dezember) 1991 schliesslich wird das neue Arbeitsinstrument den interessierten SKöF-Mitgliedern anlässlich einer Informationstagung im Kongresshaus Zürich eingehend vorgestellt werden, damit es auf das Jahr 1992 in der Fürsorgepraxis Anwendung finden kann.

Was ist neu an den neuen Richtsätzen?

Ohne Zweifel wird das *äussere Erscheinungsbild* der Richtsätze ändern. Zum einen soll dadurch die Bedeutung unterstrichen werden, welche dieses Arbeitsinstrument in der Praxis genießt; zum anderen sucht die SKöF nach mehr «Anwenderfreundlichkeit» und nach einem Weg, künftige (und seien es bloss teuerungsbedingte) Revisionen rasch und sicher an ihre Mitglieder weitergeben zu können.

Die Richtsätze werden neu *in sieben Teilen mit folgenden Titeln gegliedert sein:*

1. Grundsätze

Es wird über die Bedeutung der Richtsätze, das Ziel der Fürsorge im allgemeinen und der materiellen Hilfe im besonderen, die Basis der Richtsatzbeträge, die Ausrichtung der materiellen Hilfe sowie den Rechtsanspruch und die Rechtsmittelbelehrung gesprochen.

2. Normbedarf für Unterhalt und frei verfügbare Quote

Die Begriffe werden erläutert, die Beträge genannt und ein neues System der Unterhaltsrechnung nach Haushaltsgrösse wird vorgestellt.

3. Übriger Normbedarf

Auch hier werden zunächst Begriff und Anspruch definiert, bevor die einzelnen Bedarfspositionen aufgeführt werden; vorgesehen sind: Wohnungsmiete bzw. Hypothekarzinsen, übrige Wohnkosten (Energie, Unterhalt, Mieter-Haftpflichtversicherung, Mobiliar, Mobiliarversicherung, Gebühren für Radio/TV/Telefon inkl.

Taxen), Krankenversicherung bzw. Selbstbehalte und Zahnarzkosten, Kleider/Wäsche/Schuhe.

4. *Zusätzliche Leistungen*

Neben der einführenden Erläuterung ist beabsichtigt, unter diesem Titel explizit über Verkehrsauslagen, Mehrkosten auswärtiger Verpflegung, spezielle und allgemeine Erwerbsunkosten, Information/Bildung/Ausbildung, Nichtversicherte Therapie- bzw. Erholungskosten und über Haustiere zu sprechen. Daneben bleibt die Rubrik «Weitere Hilfen» bestehen.

5. *Anrechnung von Eigeneinkommen*

Die Prinzipien bei der Anrechnung von Einkommen der Klienten werden ausgeführt, und es wird auf den Unterhaltsbetrag von erwerbstätigen, im Haushalt der Eltern lebenden Kindern oder sonstigen Verwandten sowie auf die Anrechnung zweckgebundenen Eigeneinkommens eingetreten.

6. *Materielle Hilfe an einzelne Personen innerhalb von familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften*

Es werden zunächst vier Prinzipien formuliert. Zur Berechnung der durch nicht bedürftige Partner verursachten Kosten und zur Berechnung von Entschädigungen für Dienstleistungen seitens des bedürftigen Partners werden spezielle Hinweise gegeben.

7. *Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht sowie fürsorgerechtliche Rückerstattungsverpflichtung*

Neu sollen unter diesem Titel die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht, die familienrechtliche Unterstützungspflicht und die fürsorgerechtliche Rückerstattungspflicht thematisiert werden. Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Richtlinien, die zur einheitlichen Handhabung dieser Rechtsinstitute in der Fürsorgepraxis beitragen sollen.

Die durch diese sieben Teile skizzierte Systematik bestimmt auch den Aufbau eines *Kommentars zu den Richtsätzen*, der einen integrierenden Bestandteil des neuen Arbeitsinstrumentes bildet. Im Kommentar werden die meisten Richtsätze-Rubriken noch erläutert, präzisiert oder mit Beispielen versehen, was der besseren Umsetzung in die Praxis dienen soll.

Werden vermehrt klare Richtwerte genannt?

Viele Fürsorgeverantwortliche erwarten von unseren Richtsätzen vermehrt klare Betragsangaben, auf die sie sich bei der Aufstellung eines Unterstützungsbudgets stützen können. Die einfache Erfüllung solcher Erwartungen entspräche indes einem doppelschneidigen Schwert: Zum einen würden damit zwar gleiche Beträge für gleiche Budgetpositionen angewendet, zum anderen würden diese Beträge jedoch in vielen Fällen entweder den Bedürfnissen der Klienten nicht gerecht oder aber für viele Situationen zu hoch ausfallen und damit unvernünftige Kostensteigerungen bewirken.

Die SKöF nennt im Entwurf der neuen Richtsätze dennoch *vermehrt Zahlen und vor allem Spannweiten von Pauschalabgeltungen* (so zum Beispiel bei den Positionen Kleider/Wäsche/Schuhe und Gebühren bzw. Gesprächstaxen für Radio/TV/Telefon). Die Kommission «Richtsätze» hat somit gut unterschieden zwischen Bedarfspositionen, für welche gesamtschweizerische Richtwerte angewendet werden können, und solchen, für die allenfalls regionale oder gar nur situationsbezogene Pauschalbeträge in Frage kommen.

Die wohl wesentlichste betragsmässige Änderung im Richtsätze-Entwurf besteht darin, dass ein *neues Berechnungssystem für die Unterhaltspauschale* vorgestellt wird. Es basiert nicht mehr auf Einzel-, Paar- und Kinderansätzen mit Alterszuschlägen, sondern auf dem einfachen Prinzip der Personenzahl pro Haushalt. Damit werden Kinder primär gleich behandelt wie Erwachsene, was bei ihnen natürlich zu einem deutlich höheren Unterhaltsbetrag führt. Die «Kommission Richtsätze» hat nun über verschiedene Berechnungen und Quervergleiche festgestellt, dass diese Differenz in der Unterhaltspauschale ziemlich genau jenem Betrag entspricht, der üblicherweise bei Kindern und Jugendlichen für Kleider, Wäsche sowie Schuhe (und bei Säuglingen für sämtliche Babyprodukte) eingesetzt werden müsste. Im Richtsätze-Entwurf sind deshalb die Bedarfspositionen Kleider/Wäsche/Schuhe für unter 16jährige sowie sämtliche Säuglingsprodukte für Kleinkinder in die neue Unterhaltspauschale eingebaut worden. Eine separate Kleiderpauschale drängt sich dann nur noch für unterstützte Personen ab dem 17. Lebensjahr auf. Auf diese Weise erhalten unterstützte Familien und Alleinerziehende indirekt mehr Spielraum und Verantwortung bei der Einteilung des Haushaltsbudgets.

Was bezwecken die neuen Richtsätze vor allem?

Die Totalrevision der SKöF-Richtsätze hat sich aufgedrängt, weil

- die bisherigen Richtsätze an Systematik einiges zu wünschen übriglassen;
- einige für die Praxis wichtige Punkte bislang im Merkblatt nicht angesprochen wurden;
- trotz nötiger Individualisierung im Einzelfall und trotz verschiedener kantonaler Bestimmungen bei den Fürsorgeorganen deutlich eine Tendenz zu spüren ist, Unterstützungsleistungen gesamtschweizerisch nach einheitlichen Kriterien zu bemessen, solche Kriterien in den heutigen Richtsätzen aber zu wenig ausformuliert sind.

Mit den neuen Richtsätzen, die Ende Jahr in bereinigter und vom SKöF-Verband genehmigter Fassung vorliegen werden, möchte unser Verband seiner statutarisch festgelegten Zweckbestimmung nachleben, nämlich zur Entwicklung der Fachkompetenz und der grundsätzlich einheitlichen Praxis im Fürsorgewesen der Schweiz beizutragen. Diesen Zielen kommt die SKöF mit präziseren und umfassenderen Richtsätzen für die Bemessung der materiellen Hilfe in der öffentlichen Fürsorge einen Schritt näher. Für die Sozialhilfeklientel bedeutet dies schliesslich, dass sie weniger Unsicherheit bei der Frage der Anspruchsberechtigung und mehr Gleichbehandlung bei den verschiedenen Fürsorgestellen erwarten darf.